

Bekanntmachung

1. Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Erfurt haben beim Landratsamt Haßberge für die wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, Maroldsweisach (Grundstücke Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370, 372 der Gemarkung Maroldsweisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20, 612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

1.1 Das Vorhaben umfasst

- eine Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs innerhalb des Steinbruchgeländes um ca. 8 ha sowie der Gesamtabbaufläche auf eine Tiefe von 310 m NHN durch die Anlage von 3 weiteren Gewinnungssohlen
- eine Erweiterung der Abraumhalde Nord (sog. „Allertshäuser Halde“) steinbruchseitig um eine Fläche von 4,4 ha zu einem Höhenniveau von 475,5 m NHN verbunden mit einer Rodung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 3,4 ha,
- die Anlage von Innenkippen im Süden und Osten des Steinbruchgeländes mit einer Fläche von ca. 1,1 ha sowie
- die mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene Änderung der Rekultivierungsplanung.

1.2 Mit der Änderung soll unmittelbar nach Genehmigung des Vorhabens begonnen werden.

1.3 Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Hydrogeologische Stellungnahme der G.U.B. Ingenieur AG vom 26.04.2018
- Emissions-/Immissionsprognose für Staub Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018
- Geräuschimmissionsprognose Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018
- Spreng- und Erschütterungstechnisches Gutachten Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Hellmann vom 11.03.2017
- Erläuterungsbericht zur statischen Berechnung – Ablagerung von Abraum auf der Halde Nord der Ingenieurgesellschaft Dr. Köhler Geoplan GmbH vom 25.01.2017
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Büro Dietz und Partner vom 28.07.2017
- UVP-Bericht BIT Tiefbauplanung GmbH vom 03.08.2018

1.4 Soweit die Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung ausgelegt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

2. Für die beantragte wesentliche Änderung ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 hierzu). Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG für den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor.
3. Das Vorhaben fällt mit einer Erweiterungsfläche für den Abbau von ca. 8 ha sowie einer Rodungsfläche von ca. 3,4 ha Wald zudem unter die Nrn. 2.1.3 bzw. 17.2.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen auf die beantragte Änderung durchzuführen war (§ 3c Satz 2 UVPG in der bis 16.05.2017 geltenden Fassung i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Das Landratsamt Haßberge ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei war zu berücksichtigen, dass am Standort bzw. im näheren Umgriff folgende Gebiete nach Nr. 2.3 des Anhangs 2 zum UVPG a.F. betroffen sind bzw. sein können:
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
LSG Haßberge (vormals Schutzzone des Naturparks Haßberge)
 - Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:
FFH-Gebiete „Weisach-Aue und Nebenbäche um Maroldsweisach“ (Gebiets-Nr. 5830-371) und „Wälder um Maroldsweisach, Königsberg u. Rentweinsdorf mit Schloss“ (Gebiets-Nr. 5930-373)
 - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:
Biotop Nr. 5830-0034 „Pioniervegetation im Steinbruch am Zeilberg“
 - Trinkwasserschutzgebiets-Zone nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Engere Schutzgebietszone der Wasserversorgung Voccawind

Nachdem erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht mit der erforderlichen Sicherheit von vornherein ausgeschlossen werden können, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig.

Den Antragsunterlagen ist insoweit auch ein UVP-Bericht nach § 4e UVPG beigelegt.

4. Das Landratsamt Haßberge macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen für das unter Nr. 1. genannte Vorhaben liegen in der Zeit von

12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018

zu jedermanns Einsicht aus

- a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 113

b) beim Markt Maroldsweisach, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach

jeweils während der Dienststunden.

5. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum Ablauf des 27.12.2018 schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
6. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Als **möglicher** Erörterungstermin wird hiermit

Mittwoch, der 27.02.2019, um 09:30 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

bestimmt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

7. Durch die Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Haßfurt, 30.10.2018
Landratsamt Haßberge

Filberich
Regierungsrat